

Seilschaft zu einer notwendigen Bedingung für die Strafbarkeitserklärung von Fahrlässigkeit und für die Verantwortlichkeit im Einzelfall. Dies ist eine notwendige Konsequenz aus dem für das sozialistische Strafrecht gültigen materiellen Straftatbegriff (vgl. § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 StGB).

Gegen die Formulierung dieser Grundbedingung haben Herbert Hörz und Dietmar Seidel Widerspruch angemeldet, wobei sie unter Negierung des Zusammenhangs, in dem der Begriff „Störung“ hier verwendet worden ist, ihm eine Deutung unterstellen, die weder in der Strafrechtswissenschaft noch in der Strafrechtspflege je eine Rolle gespielt hat. Statt dessen wollen sie die objektive Grundbedingung der Strafbarkeitserklärung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit anders gefaßt sehen. Wörtlich heißt es bei ihnen, nachdem sie von der Annahme ausgehen, daß das Strafrecht und die Strafrechtsprechung Initiativen der Werktätigen verfolgen würden, wenn es dabei zu irgendwelchen Störungen im Produktionsprozeß kommt: „Bei Initiativen muß ... die Art der Störung betrachtet werden, bevor moralische und insbesondere rechtliche Wertungen einsetzen. Negative Störungen, die die Effektivität der Arbeit durch Disziplinverstöße vermindern und die Humanität durch Mißachtung demokratischer Pflichten und Rechte einschränken, sind Pflichtverletzungen und als solche originäre Voraussetzungen individueller Verantwortlichkeit.“¹¹⁰

Die von Hörz/Seidel in Vorschlag gebrachten „materiellen“ Kriterien als Voraussetzung für eine Strafbarkeitserklärung der reinen Fahrlässigkeit sind entgegen den Intentionen der Verfasser nicht auf eine Präzisierung des bisher als verbindlich erachteten Kriteriums der „Störung des Ablaufs grundlegender sozialer Lebensprozesse“ und auch nicht auf seine Einschränkung gerichtet, sondern würden bei Anerkennung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Ausweitung der Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit führen. Sicher ist die „Verminderung der Effektivität der Arbeit durch Disziplinverstöße“ ein soziales Phänomen, gegen das die Gesellschaft angehen muß; jedoch ist dies eine „Pflichtverletzung“, mit der man durch die Anwendung entsprechender arbeitsrechtlicher Normen, durch Qualitätskontrollen, durch Kontrollen des Arbeitsablaufs usw. fertig werden muß. Das Strafrecht ist hier ein ungeeignetes Mittel. Gleiches gilt für das zweite Kriterium, die „Einschränkung der Humanität durch Mißachtung demokratischer Pflichten und Rechte“. Insofern elementare humanitäre Prinzipien durch Straftaten verletzt werden, gewährt das geltende Strafrecht ihnen sowohl im zwischenmenschlichen Verkehr als auch im politischen

Bereich einen sehr strikten, ausgewogenen und ausreichenden Schutz. Selbst wenn der Begriff der Humanität sehr weit gefaßt wird, kann man feststellen, daß die geltenden Regeln zum Schutze von Leben und Gesundheit, von bedeutenden Sachwerten und des Volksvermögens vor Fahrlässigkeit völlig ausreichend sind, den humanen Umgang der Menschen miteinander und mit den von ihnen erarbeiteten Werten zu sichern. Inwiefern aber eine fahrlässige „Mißachtung demokratischer Pflichten und Rechte“ die Gültigkeit humanitärer Prinzipien in der sozialistischen Gesellschaft „einschränken“ könnte und deshalb Kriminalstrafen angedroht und verhängt werden müßten, ist schlicht nicht einsichtig.

Ein zweites wesentliches Kriterium jeglicher kriminalstrafwürdiger Fahrlässigkeit besteht in der *subjektiv verantwortungslosen Verletzung von rechtlichen Pflichten*, die aufgestellt wurden, um einen schadensfreien oder gefährdungsfreien Ablauf der genannten grundlegenden Lebensprozesse in der Gesellschaft zu sichern. Dabei muß die Rechtsverletzung, die Ausgangspunkt des fahrlässigen Verschuldens ist, keine Verletzung strafrechtlicher Normen sein, ist es in den meisten Fällen auch nicht. Jedoch ist das Verhalten des fahrlässig Handelnden *subjektiv nicht darauf gerichtet, jene Prozesse zu stören oder zu gefährden*, zu deren Schutz die verletzten Pflichten aufgestellt worden sind. Bei der Pflichtverletzung, die Fahrlässigkeit begründen kann, geht es zum *einen* immer um die Verletzung von Rechtspflichten, die nach § 9 StGB dem „Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat“ obliegen haben oder ihm durch vorangegangenes gefährliches Verhalten erwachsen waren, und es handelt sich zum *anderen* immer um Pflichten, die nicht irgendwelcher untergeordneten Natur sind, sondern „zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren“ aufgestellt wurden (vgl. § 9 StGB).

Auch angesichts dieser eindeutigen Bestimmung des § 9 StGB sind die Vorstellungen von Hörz/Seidel - wie sie sich in dem obigen Zitat darstellen - nicht haltbar. Einfache Disziplinverstöße können Fahrlässigkeit nicht begründen, auch wenn sie zu Effektivitätseinbußen im Produktionsprozeß führen, wie beispielsweise dies bei jeder Arbeitsbummelei der Fall ist.

110 H. Hörz/D. Seidel, „Philosophische Positionen und rechtliche Konsequenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit“, Neue Justiz, 1986/9, S. 372.